



VLAMV e.V. • Waldstr. 2 • 17091 Tützpatz

Gemeinde Tützpatz
Über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow



VLAMV e.V.

www.vla-mv.de • info@vla-mv.de

Fon (03961) 2636165

Fax (03841) 224577

Samstag, 28. Dezember 2019

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz
„Solarpark südwestlich von Tützpatz“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit gibt der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VLAMV) seine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz „Solarpark südwestlich von Tützpatz“ ab.

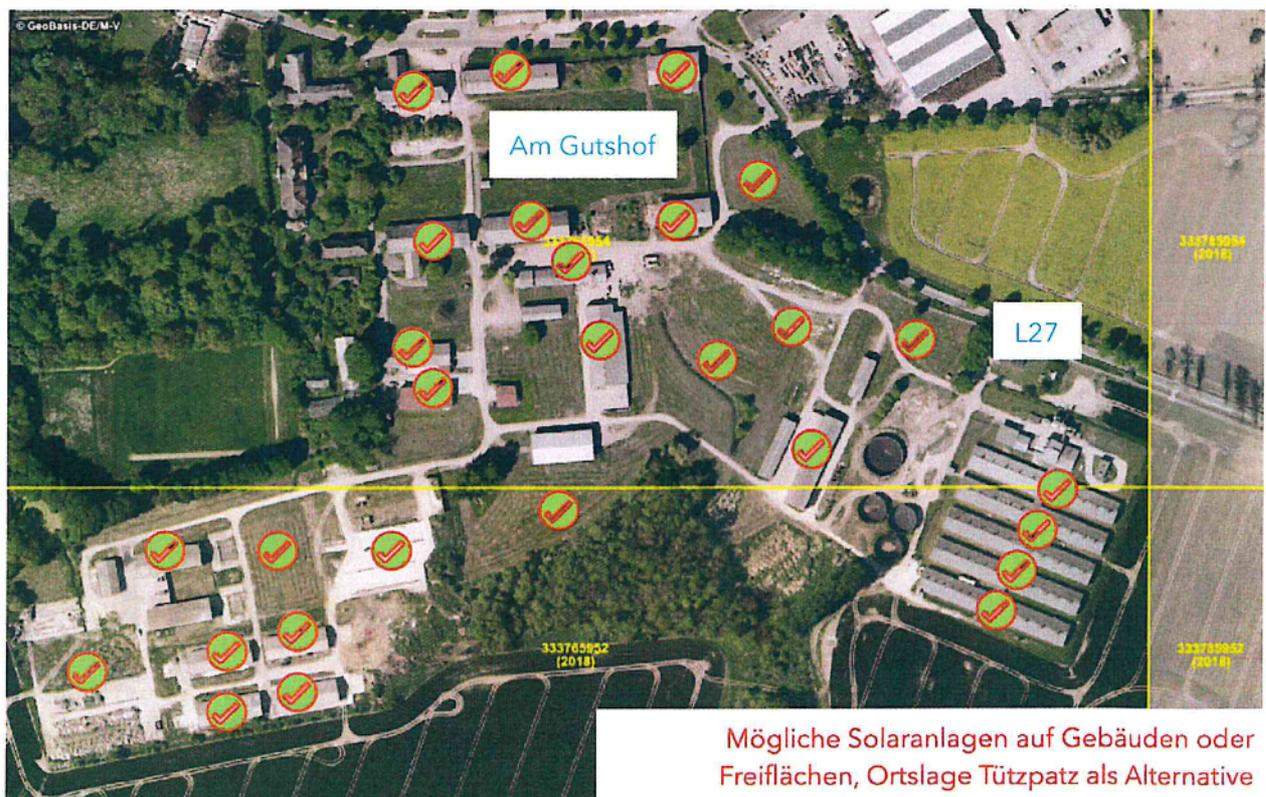
Mit freundlichen Grüßen


Grit Schulz

Zweite Vorsitzende



Der geplante Solarpark im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche installiert werden. Damit wird der Flächenverbrauch weiter angeheizt und Pachtpreise weiter so verschoben, das landwirtschaftliche Unternehmen diese kaum aufbringen können und derartige Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. Von daher lehnt der VLAMV diesen Bebauungsplan ab.



Es gibt in der Region genügend andere Flächenreserven, siehe obige Abbildung. Das Potenzial der großen Dachflächen von Gewerbebetrieben ist längst noch nicht ausgeschöpft, gerade in der Gemeinde Tützpatz, am Dorfeingang aus Altentreptow



kommend gibt es den ehemaligen VEG bzw. Gutshof, der jetzt größtenteils brach liegt bzw. dessen Ställe und Gebäude teilweise genutzt werden. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB muss dem Bebauungsplan eine sachgerechte Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange zugrunde liegen. Eine Alternativprüfung geht aus dem vorliegendem Entwurf nicht hervor und wird angemahnt.

Zum Dokument „Bebauungsplan Nr. 4 / Begründung“ (2973_3764_1.PDF)

- S. 3 „Für den Sektor der Freiflächen-Photovoltaikanlagen können diese Konflikte jedoch vermieden werden, weil ohne großflächige Versiegelungen nahezu immissionsfreie Energie erzeugt werden kann.“
 - **Anmerkung:** Allein durch die Lage des Solarparks auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche wird diese Aussage konterkariert. Eine Alternativprüfung an anderen, bereits versiegelten bzw. dem örtlichen Landwirt und Flächeneigentümer zugänglichen Flächen oder Gebäuden in der Ortslage Tützpatz ist aus dem vorliegendem Entwurf nicht ersichtlich.
- S. 5 „Überplant werden vorrangig Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden.“
 - **Anmerkung:** Der Planungsraum umfasst eine Fläche, die als Weide- und Ackerland, aber auch auch Futterhabitat für Großvögel (beispielsweise Weißstorch, Kranich) genutzt werden. Bei Bebauung mit einem Solarpark würden die Flächen als Futterhabitate verloren gehen.



- S. 7 „Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Einschränkung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auf einen Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen formell nicht als verbindliche Zielvorgabe gelten kann, weil weder eine Begründung noch eine abwägende Entscheidung des Verordnungsgebers dazu dokumentiert ist.
- **Anmerkung:** Wie wird nachgewiesen, dass eine abwägende Entscheidung nicht dokumentiert ist? Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung juristisch Bestand hat und der Standort des geplanten Solarparks nicht den Zielen des LEP MV 2016 entspricht!
- S.7. - **Feldblockkataster:** die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 4 sind nicht aus dem Fledblockkataster abgemeldet, Stand 28.12.2019.

Desweiteren fordern wir den Plangeber auf, die Auswirkungen der geplanten Bebauung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 hinsichtlich der Futter- und Bruthabitate von Weißstorch und Kranich aufzuzeigen. Die Auswirkungen auf die im Bebauungsplan liegenden Biotope unzureichend im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 dargestellt.